

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542964>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 14 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 25 Mesidor IX.

Organische Gesetze für den der helvetischen
Tagsatzung im kommenden Herbstmonat
vorzulegenden Verfassungsentwurf.

VII.

Decretsvorschlag.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Rathes
vom 13. Heum. 1801.)

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung, daß die
Mitglieder der Cantonstagsatzungen, vermöge des Art. 3.
des Gesetzes vom 3ten Heumonat 1801, von dem ihren
Voritz führenden Statthalter zu gewissenhafter Erfüllung
ihrer Pflichten sollen beeidigt werden;

In Erwägung daß es wichtig ist, diese Eidesformel
nicht der Willkür zu überlassen, sondern sie für die ganze
Republik gleichförmig zu machen;

Nach Anhörung seiner zu Entwerfung organischer Ge-
setze für den Verfassungsentwurf ernannten Commission,
verordnet:

1. Der Statthalter, welcher die durch die Wahlver-
sammlungen der Bezirke ernannten Mitglieder der
Cantonstagsatzung zusammen zu rufen und zu beeidigen hat, wird denselben folgende Eidesformel
ablesen:

Eidesformel.

„Ihr die Mitglieder der Cantonstagsatzung solltet
angeloben und schwören, einen feyerlichen Eid, daß ihr
auf die künftig abzuhaltende allgemeine helvetische Tagsat-
zung, aus allen helvetischen Bürgern, die nach dem 8ten
Artikel des Gesetzes vom 3. Heum. 1801 wahlfähig sind,
den oder diejenigen ohne dafür Miethe und Gaben zu neh-
men oder irgend einigen Versprechungen oder Drohun-
gen Gehör zu geben, zu Deputirten erwählen werdet,
welche ihr nach eurem reinsten und besten Wissen und
Gewissen als die Rechtchafftesten, und diejenigen, welche

die meiste Einsicht und Erfahrung besitzen, um das Ge-
meinbeste der einen helvetischen Republik bey Annahme
einer neuen Verfassung für dieselbe, zu begründen und zu
befördern anerkennt; Ihr solltet angeloben und schwören,
für euren Canton eine den Grundsätzen politischer und
bürgerlicher Freyheit und Gleichheit und den Vorschrif-
ten des allgemeinen helvetischen Verfassungsentwurfes
angemessene Einrichtung zu entwerffen; Ihr solltet end-
lich angeloben und schwören, euch mit keinerlei andern
Gegenständen zu befassen, außer denjenigen die euch durch
den allgemeinen Verfassungsentwurf und durch das dar-
auf gegründete Gesetz vom 3. Heum. angewiesen sind,
und Euch bey denselben jederzeit den Beschlüssen der
Mehrheit der Tagsatzung zu unterziehen. Alles getreulich,
ehrbärllich und ohne alle Gefährde als ihr euch darum
vor Gott und dem ganzen Vaterland werdet verantwor-
ten mögen.“

2. Diese Eidesformel sollen alsdann die Wahlmänner
nach Landesgebrauch und nach den Gewohnheiten
ihrer Kirche auf das feyerlichste angeloben und be-
schwören.

Gesetzgebender Rath, 27. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Municipalitätsberichts.)

An diese Anordnung schließt sich endlich auch das
nach dem bisher ziemlich allgemein geübten System ein-
gerichtete Armenwesen an, kraft dessen die Heymaths-
genossenschaften ihre Armen verpflegen sollen. Es ist
nemlich bey der Zusammensetzung der Ortspolizienbehörde
kein Hinderniß weiter vorhanden, daß das Armenwesen
nicht als ein Zweig der Polizy, der Ortsgemeinde
überlassen werde, da ihr Bezirk, ohne Rücksicht auf ih-
ren Besizer, das vorzüglichste zur Armenverpflegung teil-